

112.3

Anhang E: Facherweiterungsstudium Sekundarstufe I (Erweiterung der Unterrichtsbefähigung um zusätzliche Fächer der Sekundarstufe I)

vom 1. September 2017 (Stand 1. September 2021)

Der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II erlässt gestützt auf § 4 Abs. 3 des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe I die folgenden Regelungen:

1. Rechtliche Grundlagen:

- EDK-Richtlinien für die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019 (Nr. 4.2.2.10)
- Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO)

2. Ziele des Studiums

Durch erfolgreiches Absolvieren des Facherweiterungsstudiums kann ein bestehendes EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I um ein weiteres Fach bzw. weitere Fächer ergänzt werden.

3. Studienbeginn

Das Facherweiterungsstudium kann in jedem Semester aufgenommen werden.

4. Zulassung

¹ Die Zulassung erfordert ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.

² Studierende, die über eine kantonale Lehrberechtigung für das Unterrichten an der Sekundarstufe I verfügen und seit mindestens 5 Jahren unterrichten, können auf Gesuch hin und mit Empfehlung einer Schulleitung oder einer Bildungsdirektion ebenfalls zum Erweiterungsstudium zugelassen werden. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten diese Studierenden eine Bestätigung, jedoch kein EDK-anerkanntes Erweiterungsdiplom.

5. Anrechnung von Studien- und Bildungsleistungen

Es können formale Studienleistungen angerechnet werden. Das Verfahren richtet sich nach § 3 Abs. 7ff. StuPO sowie nach den Richtlinien zur Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Bildungsleistungen.

6. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den Richtlinien: Gebühren Pädagogische Hochschule FHNW.

7. Studienumfang und Studiendauer

Für das Studium eines Einzelfaches sind 39 ECTS-Punkte zu erbringen, für das eines Integrationsfaches 41 ECTS-Punkte. Die Dauer des Facherweiterungsstudiums beträgt max. vier Semester.

8. Fächerangebot und Studienaufbau des Facherweiterungsstudiums

¹ Das Fächerangebot richtet sich nach Anhang A, Studienpläne Sekundarstufe I.

² Die einzelnen Studienbereiche und Studienelemente weisen folgenden Umfang auf:

| | Erziehungs-wis-senschaften | Fachdidaktik | Fachwissenschaft | Berufspraktische Studien |
|--------------------------------|-------------------------------|---------------------------|---------------------------|---|
| Lehrveranstaltungen / Praktika | - | 15 ECTS-Pkt. ¹ | 22 ECTS-Pkt. ¹ | 2 bzw. 4 ECTS-Pkt. ² (Videoportfolio) |
| Total Studienumfang | 39 bzw. 41 ECTS-Punkte | | | |

9. Individuelle Arbeitsleistungen und Leistungsnachweise

¹ Individuelle Arbeitsleistungen werden auf der 6er-Skala benotet. In den Berufspraktischen Studien entspricht der Leistungsnachweis dem Videoportfolio, das seinerseits Bestandteil der abschliessenden Konsolidierungsphase ist³.

² Studierende müssen in allen besuchten Modulen die verlangten und definierten Leistungsnachweise erbringen.

10. Diplomierung

¹ Die Studierenden melden sich selbständig für die Diplomierung an. Die Bestimmungen für die Diplomierung sind in § 8 StuPO und in den Richtlinien Diplomierung in den Studiengängen Kindergarten-/Unterstufe (Schuljahre 1 bis 5)⁴, Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)⁵, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II, Sonderpädagogik und Logopädie.

² Der Abschluss des Facherweiterungsstudiums heisst "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für das Fach ...". Dieses Diplom ergänzt das bereits erworbene EDK-anerkannte Lehrdiplom, auf dem die Zulassung zum Erweiterungsstudium basiert. Auf der Urkunde wird vermerkt: "Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte Lehrdiplom für ... (Stufe) ... vom (Datum des Lehrdiploms)."

¹ Modulgruppe des integrierten Bachelorstudiengangs Sekundarstufe I

² Im Integrationsfach 4 ECTS-Punkte.

³ Vergleiche mit Anhang G Individuelle Arbeitsleistungen (IAL) Sekundarstufe I

⁴ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

⁵ Bezeichnung gemäss Art. 2 Abs. 1 Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen vom 28. März 2019: Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

³ Studierende gemäss Ziff. 4. Abs. 2 erhalten eine Bestätigung, dass sie das Fachweiterungsstudium erfolgreich absolviert haben. Im Diplomzeugnis werden die Gesamtnoten je Studienbereich ausgewiesen. Es wird keine Diplomnote gemäss § 8 Abs. 5 berechnet.⁶

11. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 15 geregelt.

Erlassen von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum

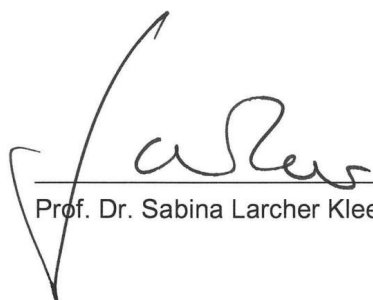


Prof. Dr. Guido McCombie, Institutsleiter

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

Ort, Datum



Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin

⁶ Ergänzung vom 17. Januar 2018